

Gemeinde Salzhausen

Vorlage Aktenzeichen: (10) 10 24 10 Federführend: Fachbereich Allgemeine Dienste	Vorlage-Nr: GD/16/322 Datum: 02.11.2016 Verfasser: Philippe Ruth Sachbearbeiter Ruth		
Bestimmung einer allgemeinen Vertreterin/eines allgemeinen Vertreters des Gemeindedirektors			
Beratungsfolge:			
Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	14.11.2016	Rat der Gemeinde Salzhausen	Entscheidung

Sachverhalt:

Gem. § 106 Abs. 1 Satz 7 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz beschließt der Rat, wer die Gemeindedirektorin oder den Gemeindedirektor vertritt.

Der Rat beschließt über die Stellvertretung des Gemeindedirektors durch Abstimmung (§ 66 NKomVG) oder durch Wahl (§ 67 NKomVG). Zum Stellvertreter kann ein Angehöriger der Verwaltung der Mitgliedsgemeinde oder der Samtgemeinde auf der Grundlage des § 98 Abs. 4 NKomVG oder auch ein Ratsmitglied bestellt werden. Ein ausschließliches Vorschlagsrecht des Bürgermeisters oder des Gemeindedirektors ist gesetzlich nicht normiert. Der Rat beschließt auch darüber, ob der Vertreter allgemeiner Stellvertreter oder Verhinderungsvertreter des Gemeindedirektors ist und ob er die Funktion ehrenamtlich oder als Ehrenbeamter wahrnimmt. Im Regelfall ist die Begründung des Ehrenbeamtenverhältnisses angezeigt.

In der letzten Wahlperiode war der Fachbereichsleiter Bauen, Herr Andreas Ristau, als Stellvertretender Gemeindedirektor bestimmt und in das Ehrenbeamtenverhältnis berufen.

Finanzielle Auswirkungen:

./.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat bestimmt die Dauer der Wahlperiode Frau/Herrn XXXXX als stellv. Gemeindedirektor/in.

Anlagen:

./.